

Es muss grundsätzlich zwischen den 3 beteiligten Akteuren unterschieden werden:

■ Firma zu HALLESCHE Krankenversicherung a.G.

Wie wird also eine Datenschutzerklärung abgegeben?

Der Gruppenvertragspartner wird durch den Passus „Datenschutz“ im Anhang zum Gruppenvertrag sowie durch ein gesondertes Formular über die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sowie über die Dienstleisterliste informiert. Im Leistungsfall holt die HALLESCHE eine einzelfallbezogene Schweigepflichtentbindungserklärung bei dem Hauptversicherten (Mitarbeiter) ein.

■ Mitarbeiter an HALLESCHE Krankenversicherung a.G. über Firma

In der Regel ist entweder über den Arbeitsvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder eine tarifvertragliche Regelung bereits die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Stammdaten von Mitarbeitern geregelt. Es kann entweder in Form einer konkreten abschließenden Dienstleister-Liste die HALLESCHE KV a.G. als neuer Dienstleister aufgenommen werden oder alternativ bei einer beispielhaften Aufzählung einfach unter die Formulierung „Versicherungen“ fallen.

In jedem Fall steht dem Mitarbeiter ein Widerspruchsrecht zu, dass er ausüben kann, sobald er alle vollständigen Informationen per Post erhalten hat.

■ Firma als AG zu AN

Es wird zusätzlich zu der arbeitsvertraglichen Regelung zum Thema Datenschutz eine Versorgungsordnung zur bKV geschlossen.

In dieser wurde das Thema Datenschutz auch nochmal geregelt.

■ Firma an Makler

Zwischen dem Makler und dem Kunden wird der Datenschutz über folgendes geregelt:

- Maklervollmacht
- Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung, -weitergabe und –anforderung, sowie Werbung
- Versicherungsmaklervertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag

Nachstehend erhalten Sie unsere Einschätzung zu folgender Frage:

Ist es datenschutzrechtlich zulässig, dass ein Versicherer personenbezogene Daten von Mitarbeitern erhält, bevor die Betriebsvereinbarung zur bKV wirksam wird und ein etwa widersprechender Mitarbeiter die Möglichkeit hatte, sein Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe auszuüben.

Ergebnis: Nach unserer Einschätzung ist dies bereits durch § 28 i.V.m. § 32 BDSG abgedeckt. Sofern das Unternehmen ein noch höheres Maß an Sicherheit herbeiführen möchte, kann unseres Erachtens eine zusätzliche Legitimation geschaffen werden, wenn für die Datenweitergabe zuvor Unterschriften der betroffenen Arbeitnehmer eingeholt werden (praktisch vermutlich nicht realistisch) oder zusätzlich eine Betriebsvereinbarung über die Datenweitergabe abgeschlossen wird.

Übermittelt werden folgende Daten (ausschließlich Stammdaten): Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des jeweiligen Mitarbeiters. Zu betonen ist, dass besonders sensible und geschützte Daten wie etwa gesundheitsbezogene Informationen nicht weitergegeben werden (eine Gesundheitsprüfung ist nicht vorgesehen).

§§ 28 i.V.m. 32 BDSG legitimieren die Weitergabe personenbezogener Daten für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses. Hier folgt aus dem Beschäftigungsverhältnis für das Unternehmen die Pflicht, Mitarbeitern im Anwendungsbereich der Betriebsvereinbarung zur bKV die Möglichkeit zu verschaffen, beginnend ab Versicherungsbeginn eine bKV zu erhalten, für die das Unternehmen die Beiträge entrichtet (die bKV erhält jeder Mitarbeiter, der nicht widerspricht). Dieser Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis kommt das Unternehmen nach, indem das Unternehmen über seinen Makler dem eingeschalteten Versicherungsunternehmen die Daten zukommen lässt, damit die Versicherung überhaupt erst in die Lage versetzt werden kann, die Versicherungsverträge mit den Mitarbeitern rechtzeitig individuell abzuschließen. **Die Pflicht, überhaupt die Möglichkeit zur Entscheidung über die Teilnahme an der bKV oder einem Widerspruch hiergegen zu verschaffen, besteht unseres Erachtens auch gegenüber solchen Mitarbeitern, die schlussendlich von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen werden. Hierfür spricht, dass Mitarbeiter regelmäßig erst nach einer Information über die Ausgestaltung der bKV die für ihre individuelle Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen haben.** Anders mögen Ausnahmefälle zu werten sein, in denen ein Mitarbeiter bereits jetzt an das Unternehmen herantritt und definitiv (und aus Beweisgründen schriftlich) erklärt, an der bKV nicht teilnehmen zu wollen und sein Widerspruchsrecht bereits vorab unwiderruflich auszuüben. In solchen Fällen dürfte anzunehmen sein, dass es nicht mehr als erforderlich angesehen werden kann, dessen Daten weiterzuleiten. Gegenwärtig haben wir allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass solche Ausnahmefälle bereits vorliegen könnten.

Im Ergebnis ist es aus unserer Sicht also nicht notwendig und sinnvoll eine zusätzliche (zu der ohnehin bestehenden Vereinbarung) vorherige Einverständniserklärung einzuholen, ohne dass die Mitarbeiter überhaupt die notwendigen Informationen vorliegen haben. **Vielmehr verschafft das zustehende nachgelagerte Widerspruchsrecht eine Transparenz.**